

2. Überprüfung Lärmaktionsplan Elztal

Maßnahmenbündel des Lärmaktionsplans		Maßnahme					Erläuterung zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Kreuz bei ...)					
Maßnahme	Beschreibung	... wurde umgesetzt	...wurde beantragt	...soll beantragt werden	...soll nicht beantragt werden	...wurde abgelehnt	Maßnahme	Datum der Umsetzung	Datum der Beantragung + Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung	Geplanter Zeitpunkt der Beantragung	Begründung der Nicht-Beantragung durch Gemeinde	Begründung der Ablehnung bzw. Nicht-Umsetzung durch zuständige Behörde
		(bitte ankreuzen)										
1	Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der OD Neckarburken von 22 – 6 Uhr auf ca. 460 m Länge	x					1	Apr. 20				
2	Verlängerung des Abschnitts mit einem lärmmarmen Fahrbahnbelag (DStrO = 2 dB(A)) in der OD Dallau vom heutigen Ausbauende bis zur Tankstelle am nördlichen Ortseingangsbereich auf ca. 150 m Länge			x			2					
3	Einbau eines lärmoptimierten Asphaltbelags (DStrO = 3 - 4 dB(A)) im nördlichen Ortseingang von Dallau auf ca. 650 m Länge			x			3					
3.1	Evtl. temporäre Übergangslösung: Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h in Fahrtrichtung Dallau					x	3.1					Keine Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 StVO gegeben





2. Überprüfung Lärmaktionsplan Elztal

Bestand 2023

Flächenstatistik

ANLAGE 2

Name	Intervalle	Größe [km ²]		Einwohner		Anzahl Wohnungen		Anzahl Schulen		Anzahl Krankenhäuser		Anzahl Kindergärten	
		Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	1,78	0,34	1339	348	631	165	1	1	-	-	1	-
	55 - 59	0,53	0,20	636	219	301	104	1	-	-	-	-	-
	60 - 64	0,30	0,12	319	146	151	69	-	-	-	-	-	-
	65 - 69	0,18	0,07	168	9	80	4	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,11	0,00	143	-	68	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,06	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dallau	50 - 54	1,23	0,19	1053	257	497	122	-	1	-	-	-	-
	55 - 59	0,29	0,13	418	167	198	79	1	-	-	-	-	-
	60 - 64	0,17	0,09	245	84	116	40	-	-	-	-	-	-
	65 - 69	0,12	0,05	133	9	63	4	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,08	0,00	76	-	36	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,04	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Neckarburken	50 - 54	0,55	0,15	286	91	134	43	1	-	-	-	1	-
	55 - 59	0,24	0,08	218	52	103	25	-	-	-	-	-	-
	60 - 64	0,13	0,03	73	62	35	29	-	-	-	-	-	-
	65 - 69	0,06	0,02	35	-	17	-	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,03	0,00	67	-	32	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-



Ingenieurbüro Zimmermann
Akazienweg 5 74855 Haßmersheim

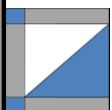
Seite 1



2. Überprüfung Lärmaktionsplan Elztal Bestand 2023 Einwohnerstatistik

ANLAGE 3

Name	Intervalle	EU Einwohnerstatistik			
		Einwohner		Anzahl Wohnungen	
		Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	879	295	415	140
	55 - 59	440	138	208	65
	60 - 64	230	37	109	18
	65 - 69	130	-	61	-
	70 - 74	34	-	16	-
	> 75	-	-	-	-
	Dallau	50 - 54	671	222	317
55 - 59		293	93	138	44
60 - 64		178	19	84	9
65 - 69		83	-	39	-
70 - 74		13	-	6	-
> 75		-	-	-	-
Neckarburken		50 - 54	208	73	98
	55 - 59	147	45	70	21
	60 - 64	52	18	25	9
	65 - 69	47	-	22	-
	70 - 74	21	-	10	-
	> 75	-	-	-	-



2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Behandlung der Anregungen der Öffentlichkeit nach der Bekanntmachung der Aufstellung am 03.11.2023

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	<p>Durch den rapide zunehmenden Straßenverkehr auf der B 27 hat der Lärmpegel sehr stark zugenommen.</p> <p>Auf der Strecke Dallau Richtung Auerbach, sobald die B 27 auf 2-spurig übergeht, ist der Straßenlärm in den letzten Jahren enorm angestiegen.</p> <p>Unsere Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feste Hindernisse wie Schallschutzwände, -wälle • lärmmindernder Fahrbahnbelag 	<p>Für den in dem Schreiben angesprochenen Teilabschnitt der B 27 sieht der Lärmaktionsplan-Entwurf als Maßnahme 3 den Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags vor.</p> <p>Die zusätzliche Herstellung von Lärmschutzwänden bzw. -wällen ist aus mehreren Gründen (Kosten, Grunderwerb, Eingriff in den Gehölzbestand etc.) (noch) nicht vorgesehen.</p> <p>Die vorgeschlagene Maßnahme „Schallschutzwand bzw. -wall am 3-streifigen Abschnitt der B 27 Richtung Auerbach wird nicht Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans.</p>
2	<p>folgende Vorschläge hätte ich für Lärmschutzmaßnahmen für den Ortsteil Neckarburken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von Ortseingang bis Ortsausgang Flüsterasphalt 2. Oberhalb der Flurstücke 39/40/41 anstatt der Hecke eine Schallschutzmauer Höhe ca. 2 Meter. (somit müsste die Hecke schon nicht mehr von der Gemeinde geschnitten werden.) <p>Schön wäre, wenn wenigstens ein Punkt berücksichtigt werden könnte.</p>	<p>Für den Innerortsbereich gibt es derzeit keine ausgesprochen „lärmmindernden“ Fahrbahnbeläge mit Zulassung durch die Straßenbauverwaltung, da die in den vergangenen Jahren an Innerortsstraßen eingebauten „lärmmindernden“ Beläge nach wenigen Jahren bereits ihre Wirkung verloren hatten.</p> <p>Die angesprochene Hecke befindet sich oberhalb der Gebäude „Mühlgasse 2 – 6“. Von diesen Gebäuden befindet sich am Tag ein Gebäude und nachts alle drei Gebäude im gesundheitskritischen Lärmbereich (siehe Abb. 3.1, 3.2 des Lärmaktionsplans). Da gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen dort derzeit nicht auftreten, besteht für die Straßenbauverwaltung nach dem Wortlaut des Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung keine unmittelbare Verpflichtung, dort aktiven Lärmschutz in Form einer Schallschutzwand vorzunehmen. Die</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Baukosten einer etwa 100 m langen und 2 m hohen Wand würden sich vermutlich auf etwa 150 – 175 T€ belaufen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans.</p>
3	<p>Da ich in unmittelbarer Nähe der B 27 wohne würde auch ich einige Anregungen mitteilen.</p> <p>Das was als Lärm empfunden wird tritt hauptsächlich in den Abendstunden/Nachts auf, wenn die typischen Umgebungsgeräusche wegfallen, bzw. der Autoverkehr sich ändert und nur noch punktuell wahrgenommen wird.</p> <p>Was man dann wahrnimmt sind einzelne Fahrzeuge die schnell beschleunigen-verlangsamen. Es entstehen unangenehme laute Geräusche der Abgasanlagen.</p> <p>Um dies zu reduzieren wären Kontrollen der Abgasanlagen (mit Sicherheit entsprechen nicht alle den Verordnungen) und mehr Geschwindigkeitskontrollen aber nicht am Tage, wie sie, wenn überhaupt durchgeführt werden, sondern in den Nacht/Morgenstunden. Am Wochenende ist dies besonders extrem. Alternativ Aufstellung einer stationären Messanlage.</p> <p>Diese Maßnahmen sollten mehr Wirkung zeigen als die immer wieder geforderten Lärmschutzwände, die nicht schön anzuschauen sind und auch relativ teuer sind.</p>	<p>Die Gemeinde Elztal kann die (bußgeldbewehrte) Kontrolle der Abgasanlagen von Fahrzeugen und der Fahrgeschwindigkeiten nicht vornehmen. Ebenso wenig kann sie dies in den Lärmaktionsplan als lärmmindernde Maßnahme aufnehmen, auch wenn durch bewusst oder unbewusst falsch eingestellte Abgasanlagen an den Fahrzeugen und/oder überhöhte Geschwindigkeiten durchaus die beschriebenen Lärmbelästigungen auftreten. Hierbei handelt es sich jedoch um Einzelfälle und kein systematisch auftretendes Problem. Hier ist in erster Linie die Verkehrspolizei bzw. die Straßenverkehrsbehörde gefragt.</p> <p>Das Aufstellen einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung („Blitzersäule“) kann ein probates Mittel zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (und damit zur Begrenzung der Lärmemissionen) sein. Es stellt aber keine Lärminderungsmaßnahme im eigentlichen Sinne dar, da die Kraftfahrer – rechtlich betrachtet – sich nach der StVO an die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit halten müssten. Auch hier ist in erster Linie die Verkehrspolizei bzw. die Straßenverkehrsbehörde gefragt, das Verkehrsverhalten zu überwachen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans.</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Behandlung der Anregungen der Öffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 22.11.2024 – 23.12.2024

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
4	<p>Das Gutachten belegt (Seite 16), dass in Dallau und Neckarburken 879 Personen „erhöhter Lärmbelastung“ ausgesetzt sind. Davon erfahren sogar 339 Personen eine „gesundheitskritische Lärmbelastung“! Die vorgeschlagenen Lösungen zur Lärminderung sind angedacht und werden auch schon mit einberechnet in die Lärmreduzierung. Teile davon sind jedoch noch nicht mal beantragt bzw. wurden abgelehnt von Seiten der Straßenbehörden!</p> <p>Beispiele: Maßnahme 2 und Maßnahme 3 sollen beide „KURZFRISTIG“ vom RP Karlsruhe umgesetzt werden. Diese sind aber weder beantragt, noch genehmigt, noch durchgeführt.</p> <p>Frage 1: wann ist denn realistisch mit der Durchführung/dem Abschluss der vorgeschlagenen Maßnahmen zu rechnen? Wird dies im KJ 2025 noch vollzogen?</p> <p>Im Falle von Maßnahme 3 gäbe es die vorgeschlagene Alternative 3.1 (Tempobegrenzung auf 70 km/h). Diese würde viel kurzfristiger wirken, wäre ohne bauliche Veränderungen des Straßenbelages durchführbar und besonders zur Nachtzeit eine Wohltat. Sie wurde allerdings von den Straßenverkehrsbehörden abgelehnt, weil ja „kurzfristig“ der lärmindernde Belag aufgebracht werden soll.</p> <p>Frage 2: Warum — quasi als vorläufige, schnell wirkende Maßnahme — wird die Maßnahme 3.1 nicht als Zwischenlösung mit einfachen Mittel eingeführt bzw. von der Straßenverkehrsbehörde verhindert?</p>	<p>Zu Maßnahme 2 und 3:</p> <p>Auf Seite 24 des ausgelegten Lärmaktionsplan-Entwurfs ist aufgeführt, dass sowohl Maßnahme 2 als auch Maßnahme 3 nach Aussage des zuständigen Fachdienstes beim Landratsamt bereits im Jahr 2025 realisiert werden sollen. Diese Aussage wird nunmehr durch die Stellungnahme des für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 11.12.2024 zum Lärmaktionsplan-Entwurfs bekräftigt. Von daher ist die vom Bürger angeregte, „schnell wirkende“ Maßnahme 3.1 als „Zwischenlösung“ nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
	<p>Ich möchte noch Nachfolgendes anmerken zu dem Bereich der Maßnahme 3: seit mehreren Jahren finden in unregelmäßigen Abständen „Beschleunigungsrennen“ auf diesem 3-spurigen Teilabschnitt der B 27 statt. Meist an den Wochenenden, sowohl mit Motorrädern aber auch mit leistungsstarken Pkw (AMG-Mercedes; BMW M-Typen, Audi S-Modelle u.a.) und öfters auch zur Nachtzeit, wird ab der Tankstelle in Dallau auf diesem 3-spurigen Abschnitt unter Vollast und, mit entsprechendem Motorenlärm beschleunigt.</p> <p>Ich bitte die beteiligten Gemeindeinstitutionen, diese o.g. Punkte zu beraten, zu gewichten und evtl. gegenüber der Straßenverkehrsbehörde vorzubringen.</p>	<p>Zu „Beschleunigungsrennen“:</p> <p>Die im Weiteren in dem Schreiben vorgebrachten, von den Fahrern bewusst produzierten Lärmbelastungen durch PS-starke Fahrzeuge auf dem 3-streifigen Abschnitt der B 27 sind mehr als ärgerlich. Solche Auswüchse treten heutzutage leider immer häufiger auf. Der Lärmaktionsplan bzw. die Gemeinde Elztal können diese Problematik jedoch nicht lösen. Hier sind in erster Linie die Verkehrspolizei und der Gesetzgeber gefragt.</p> <p>Die vorgeschlagene Maßnahme wird nicht Bestandteil des Maßnahmenkatalogs.</p>
5	<p>Im Rahmen der vorgesehenen Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung des Lärmaktionsplans möchte ich zum veröffentlichten Entwurf vom November 2024 folgendes Vorschlagen:</p> <p>Unter Punkt 3.6.2 Zusätzliche Maßnahmen</p> <p>Zu Maßnahme 4:</p> <p>Es wird zweifelsfrei dargelegt, dass an mehreren Gebäuden tagsüber und nachts gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen vorliegen. Es besteht daher eine unmittelbare Verpflichtung zur Ergreifung lärmindernder Maßnahmen nachts sowie tagsüber.</p> <p>Ich plädiere deshalb für die dauerhafte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 0-24 Uhr auf 30 Km/h zwischen Hauptstraße 3 bis Einmündung Auerbacher Weg. Eine nur zeitweise Reduzierung führt tagsüber nicht zu einer Reduzierung der gesundheitsgefährdenden Belastung. Die nur</p>	<p>Zu Maßnahme 4:</p> <p>Im Vorfeld der öffentlichen Beratung des Lärmaktionsplan-Entwurfs fand bereits eine Besprechung mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit der geplanten straßenverkehrsrechtlichen Lärminderungsmaßnahmen statt. Dabei wurde seitens der Behörde deutlich, dass derzeit eine Betroffenheit der Angrenzer vor allem bei Nacht gesehen wird.</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung des zeitlichen Umfangs der Geschwindigkeitsbeschränkung wird nicht Bestandteil des</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
	<p>nächtliche Reduzierung (wie nun vom Gutachter und von der Verkehrsbehörde vorgesehen) bringt den Anwohnern und Eigentümern am Tag rein gar nichts.</p> <p>Ferner empfehle ich die Installation einer dauerhaften Blitzersäule, gerne auch eine Attrappe, um die Einhaltung der Begrenzung auch sicherzustellen.</p>	<p>Maßnahmenkatalogs.</p> <p>Zu „Blitzersäule“:</p> <p>Das Aufstellen einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung („Blitzersäule“) kann ein probates Mittel zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (und damit zur Begrenzung der Lärmemissionen) sein. Es stellt aber keine Lärminderungsmaßnahme im eigentlichen Sinne dar, da die Kraftfahrer – rechtlich betrachtet – sich nach der StVO an die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit halten müssten. Auch hier ist in erster Linie die Verkehrspolizei bzw. die Straßenverkehrsbehörde gefragt, das Verkehrsverhalten zu überwachen.</p> <p>Die vorgeschlagene Maßnahme wird nicht Bestandteil des Maßnahmenkatalogs.</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 22.11.2024 – 23.12.2024

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	Gemeinde Billigheim Mail vom 25.11.2024	vielen Dank für die Zusendung oben genannter Beteiligung, welche wir am 21.11.2024 erhalten haben. Seitens der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen oder Bedenken zum oben genannten Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Kenntnisnahme
2	Gemeinde Limbach Mail vom 17.12.2024	Die Gemeinde Limbach hat keine Einwände/Anregungen.	Kenntnisnahme
3	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 1 - Fachdienst Straßen Mail vom 21.11.2024	Die in der Tabelle 9.1 dargestellten Maßnahmen wurden im Vorfeld mit uns abgestimmt. Wir stimmen dem Lärmaktionsplan und den in der Tabelle 9.1 genannten Maßnahmen zu.	Kenntnisnahme
4	Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz	Gegen die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der 2. Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Elztal bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung						
	- Sachbereich Verkehr Mail vom 26.11.2024								
5	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 Mail vom 11.12.2024	<p>für Ihr Schreiben per E-Mail vom 21.11.2024 und die Übersendung des Links zum Herunterladen des Entwurfs der Überprüfung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Elztal, sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns bei Ihnen bedanken.</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Elztal ist die Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr, Straßen) des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen an der Bundesstraße B27 sowie der Landesstraßen L587 und L615.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan nur dann umgesetzt werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind.</p> <p>Voraussetzung für die Durchführung einer baulichen Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind. Die Auslösewerte sind im Landeshaushalt festgesetzt und in folgender Tabelle aufgelistet.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Tag</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Nacht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten</td> <td style="text-align: center;">64 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">54 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table>		Tag	Nacht	1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)	
	Tag	Nacht							
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)							

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung							
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">66 dB(A)</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">56 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>3. in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;">72 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">62 dB(A).</td> </tr> </table> <p>Die Beurteilungspegel an den Gebäuden sind durch Berechnung zu ermitteln und mit diesen Auslösewerten zu vergleichen. Maßgebend für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen -RLS19.</p> <p>Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, können wir als Fachbehörde die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen.</p> <p>Zu den einzeln aufgeführten, die Straßenbauverwaltung betreffenden baulichen Maßnahmen im Lärmaktionsplan nimmt die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zum Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags auf der B27 OD Dallau:</u></p> <p>Die Fahrbahndeckenerneuerung auf der Bundesstraße B27 OD Dallau - Auerbach, wird in Absprache mit dem Baureferat Nord mit einem lärmarmen Asphalt 2025 ausgeführt.</p> <p><u>Zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts):</u></p> <p>Wird auf die angefügten „Hinweise zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Lärmaktionsplänen“</p>	2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	66 dB(A)	56 dB(A)	3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A).	<p>Zu Maßnahme 2 und 3:</p> <p style="color: red;">Kenntnisnahme</p>	
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	66 dB(A)	56 dB(A)								
3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A).								

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>verwiesen.</p> <p><u>Zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen außerorts)</u></p> <p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverboten ist für das klassifizierte Straßennetz die untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen außerorts zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. Kooperationserlass vom 08.02.2023: Auf das Zustimmungserfordernis nach Ziffer V zu § 45 der VwV-StVO bei Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden zum Schutz vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1 b Nr. 5 StVO wird gemäß Ziffer VI. zu § 45 der VwV-StVO verzichtet, soweit es sich um Maßnahmen zur Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) im Innerortsbereich handelt).</p> <p><u>Zur Maßnahme 6: Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 27 im Abschnitt vor dem südlichen Ortseingangsbereich von Dallau auf 70 km/h ganztags (0-24 Uhr).</u></p> <p>Zur Abwägung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h außerorts aus Lärmschutzgründen in diesem Bereich nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>An dem Teilabschnitt sind gemäß den Ausführungen im Lärmaktionsplan die Werte von 65 dB(A) tags und von 55 dB(A) nachts überschritten Sie liegen tagsüber an 7 unmittelbar angrenzenden Wohngebäuden und nachts an</p>	<p>Zu Maßnahme 6:</p> <p>Die Maßnahme wurde bereits mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde vorbesprochen (vgl. lfd.Nr. 3)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>einem weiteren Wohngebäude im gesundheitskritischen Bereich von mindestens 65 bzw. 55 dB(A). Die o.g. Schwellenwerte werden dabei tagsüber an 2 Wohngebäuden und nachts an allen 8 Wohngebäuden um mindestens 2 dB(A) überschritten. Dabei werden am ersten Gebäude aus Richtung Neckarburken nachts gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen von mindestens 60 dB(A) erreicht.</p> <p>Die Pegelminderung beträgt nach den Ausführungen im Lärmaktionsplan in diesem Bereich mindestens 2,5 dB(A) bis maximal 3,1 dB(A) und liegt somit über der Hörbarkeitsschwelle und der in den Lärmschutz-Richtlinien geforderten Lärminderung von (gerundet) 3 dB(A). Hierbei steht die relativ geringe Anzahl Betroffener (genaue Anzahl müsste noch ermittelt werden, bisher nur die Anzahl der Gebäude genannt) den mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung einhergehenden negativen Effekten wie der Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion einer Bundesstraße gegenüber.</p> <p>Deshalb ist von der Straßenverkehrsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises zu prüfen und abzuwägen, ob sie diese Maßnahme mit den erforderlichen Unterlagen zur Zustimmung an das Regierungspräsidium Karlsruhe vorlegt. Wie aus dem Lärmaktionsplan ersichtlich, wurden diesbezüglich schon Vorgespräche geführt.</p> <p>Für das Verfahren der Aufstellung wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg.</p>	

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN ELZTAL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
6	Stadt Mosbach Mail vom 23.12.2024	im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 47d Abs. 3 BImSchG bringt die Stadt Mosbach keine Anregungen zur 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans Elztal vor.	Kenntnisnahme